OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-100079/3/RK/JoS

Datum: Linz, 12. Juli 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über den Antrag des A B, x, auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 13.2.2018, GZ.: BauR96-67-2017, betreffend Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag wird stattgegeben und dem Antragsteller für nach rechtswirksam eingebrachter Beschwerde für das weitere Beschwerdeverfahren wegen des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 13.2.2018, GZ.: BauR96-67-2017, ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: BH) hat mit Straferkenntnis vom 13.2.2018, GZ.: BauR96-67-2017, über den Antragsteller eine Geldstrafe von insgesamt 2.100 Euro (zuzüglich Verfahrenskosten iHv. 210 Euro), Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt 21 Stunden, wegen insgesamt sieben Verwaltungsübertretungen nach § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 verhängt.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe (E-Mail) vom 27.2.2018 einen Antrag auf Verfahrenshilfe in vollem Umfang mit Beistellung eines sach- und gesetzeskundigen Rechtsanwaltes für das weitere Beschwerdeverfahren wegen des Straferkenntnisses der BH vom 13.2.2018, GZ.: BauR96-67-2017, gestellt.

I.3. Dieser Antrag wurde mit Vorlageschreiben samt Aktenverzeichnis vom 6.3.2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben vom 23.3.2018 legte die BH in Ergänzung zur Aktenvorlage vom 6.3.2018 eine Verständigung der Pensionsversicherungsanstalt, Landessstelle Tirol, vor, die über die Leistungshöhe des Antragstellers zum 1.1.2018 Auskunft gibt. Gleichzeitig wird eine mit 10.2.2018 datierte ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Antragstellers dem erkennenden Gericht vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der Antragsteller ist Beschuldigter in dem von der BH erledigten Verwaltungsstrafverfahren mit der Aktenzahl BauR96-67-2017. Des Weiteren bezieht der Antragsteller zum 1.1.2018 monatliche (Netto-) Leistungen aus der Pensionsversicherung iHv. 863,04 Euro (Leistung inkl. Ausgleichszulage iHv. 909,42 Euro, abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages iHv. 46,38 Euro), welche ein Ausmaß von weniger als das derzeit geltende Existenzminimum iHv. 909 Euro ausmachen. Die gesundheitliche Verfassung des Antragstellers schließt die persönliche Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte im Rechtsmittelverfahren vor dem erkennenden Gericht aus und verunmöglicht insbesondere das Beiwohnen an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, ggf. an einem Ortsaugenschein sowie die Teilnahme an sonstigen gerichtlichen Vorgängen. Auch ist in angemessener Frist keine Änderung zu erwarten.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der BH, Einsicht in die aktuelle Verständigung über die Leistungshöhe der Pensionsversicherungsanstalt sowie in die ärztliche Bestätigung über den aktuellen Gesundheitszustand des Antragstellers. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich daraus unstrittig.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

IV.2. Die antragstellende Partei hat mit E-Mail vom 27.2.2018 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens (inkl. mündlicher Verhandlung) beantragt.

IV.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

IV.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs. 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Im ggst. Verfahren ist der Antragsteller als Beschuldigter deshalb außerstande die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, weil die derzeitigen (Netto-) Leistungen aus dem Pensionsbezug iHv. 863,04 Euro schon weniger als der unpfändbare Freibetrag (Existenzminimum) ausmachen. Das bedeutet, dass dem Antragsteller alleine schon ohne Bestreitung der Kosten der Verteidigung der allgemeine Grundbetrag (§ 291a Abs. 1 EO) nicht zur Verfügung steht bzw. nicht verbleibt, umso mehr eine Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zur einfachen Lebensführung zu erwarten wäre, sofern der Antragsteller für die Kosten seiner Verteidigung selbst aufkommen müsste.

IV.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.1.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Interessen der Verwaltungsrechtspflege und ein erhebliches Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung sind im ggst. Verfahren deshalb gegeben, weil die im Akt beschriebene gesundheitliche Verfassung des Antragstellers bzw. Beschuldigten besondere persönliche Umstände verdeutlicht, die eine persönliche Verteidigung im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ermöglicht.

Im ggst. Verfahren wird nämlich im Wesentlichen die Frage zu klären sein, ob der Antragsteller bzw. Beschuldigte baupolizeiliche Auflagepunkte erfüllt hat oder nicht. Es handelt sich also um Fragen des Sachverhaltes, zu deren Klärung der Antragsteller grundsätzlich selbst am meisten beitragen könnte. Da jedoch in angemessener Frist eine Verteidigung im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, ggf. im Rahmen eines Ortsaugenscheins und die Teilnahme an sonstigen gerichtlichen Vorgängen aufgrund des gesundheitlichen Zustandes des Antragstellers bzw. Beschuldigten nicht zu erwarten sind, hat diesbzgl. ein Verfahrenshilfeverteidiger zur Klärung dieser Sachfragen beizutragen.

Auch ist dem ggst. Rechtsfall für den Antragsteller bzw. Beschuldigten vor dem Hintergrund seines Gesundheitszustandes sowie des (in der Höhe) dargelegten monatlichen Pensionsbezuges wegen des Ausmaßes der drohenden Strafe besondere Tragweite zu konstatieren.

IV.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers vor und es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers durch die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer erfolgt. Die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Verfahrenshilfeverteidiger hat von der Partei auf Grund des von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer übermittelten Bestellungsbescheids zu erfolgen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhalte. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer